

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 2.1 - Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dr. Stefan Kühn 563 5922 563 8015 Stefan.Kuehn@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.07.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0544/18/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.07.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 21.06.2018 "Zusammenarbeit der Jobcenter Wuppertal AöR und der Bit gGmbH"		

Grund der Vorlage

Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 21.06.2018.

Beschlussvorschlag

Die Antworten der Verwaltung werden ohne Beschluss entgegengenommen.

Unterschrift

Dr. Kühn

Beantwortung

Die Antworten der Verwaltung sind kursiv aufgeführt.

Einleitend führt die anfragende Fraktion Folgendes aus:

Laut der Website der Bit gGmbH begleitet diese „Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in ihrem alten Beruf arbeiten können, auf dem Weg zurück ins Arbeitsleben [z....]Gemeinsam mit den gesetzlichen Sozialleistungsträgern und Unternehmen der Wirtschaft arbeiten wir dabei vor allem an dem Ziel einer nachhaltigen Zukunft. Als gemeinnütziges Unternehmen sehen wir uns in der Verpflichtung, die Menschen ganzheitlich zu betreuen, ihre aktive Mitwirkung zu fördern und ihnen

bedarfsgerechte hochwertige und wirtschaftliche Dienstleistung zu erbringen.“

Ferner führt die bit gGmbH arbeits- und sozialmedizinische Begutachtungen durch. Laut Aussage der bit gGmbH gibt es eine langjährige Zusammenarbeit.

In Wuppertal arbeitet die bit gGmbH mit dem Jobcenter Wuppertal AöR zusammen.

Hierzu werden die folgenden Fragen gestellt:

1. Seit wann gibt es zwischen den Jobcenter Wuppertal AöR und der bit gGmbH eine Zusammenarbeit. Beschreiben Sie bitte die Zusammenarbeit und stellen Sie dar, auf welche Art und Weise die Details geregelt sind.

Die Zusammenarbeit besteht seit 2014.

Leistungsgegenstand ist die Konzeption und Durchführung von Angeboten nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 32 SGB III zur Feststellung der Berufseignung oder Vermittlungsfähigkeit von Jugendlichen und Erwachsenen, zur Klärung leistungsrechtlicher Fragen bei der Gewährung von Leistungen zur Grundsicherung von Arbeitssuchenden oder zur Begründung besonders kostenintensiver Integrationsmaßnahmen für Kundinnen und Kunden des Grundsicherungsträgers. Die Leistung ist in 3 Module aufgeteilt:

- *Ärztlicher Dienst*
- *Psychologischer Dienst*
- *Beratung marktferner Kunden*

Die Zusammenarbeit und die Details sind im Vertrag über die Dienstleistungen eines Ärztlichen und Psychologischen Dienstes geregelt.

2. Nach welchem Auswahlverfahren erhielt die bit gGmbH den Zuschlag für die Beauftragung? Gab es Mitbewerber? Was gab den Ausschlag, die bit gGmbH zu beauftragen? Sollte es kein Auswahlverfahren bzw. Ausschreibung gegeben haben, warum war das so?

Die Leistung wurde gemäß der VOL öffentlich ausgeschrieben. Die bit gGmbH war der einzige Anbieter.

Welchen Umfang umfasst die Beauftragung?

Der quantitative Umfang der zu erbringenden Begutachtungen wird durch den jeweils aktuellen Bedarf des Auftraggebers bestimmt.

3. Wie viele Menschen werden pro Jahr vom JC zur Bit gGmbH geschickt? Bitte listen Sie den Umfang der Begutachtungen aufgeteilt nach Jahren auf. Gibt es eine Aufstellung zu welchem Zweck die Begutachtungen durchgeführt wurden, bitte legen Sie diese vor.

Die Einschaltungen werden seit 2014 nach der Art der Untersuchung erfasst (Arztgutachten und Psychologisches Gutachten).

2014 *Insgesamt 2.484 Einschaltungen (1.914 Arztgutachten und 570 Psychologische Gutachten)*
2015 *Insgesamt 2.930 Einschaltungen (2.356 Arztgutachten und 574 Psychologische Gutachten)*
2016 *Insgesamt 3.265 Einschaltungen (2.680 Arztgutachten und 585 Psychologische Gutachten)*
2017 *Insgesamt 3.479 Einschaltungen (2.730 Arztgutachten und 749 Psychologische Gutachten)*

Es handelt sich hierbei um Untersuchungen zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit und um Eignungsfeststellungsuntersuchungen zur Teilnahme an Maßnahmen.

4. Wie viel Euro werden jährlich vom JC an die bit gGmbH für ihre Dienstleistung überwiesen? Was ist der durchschnittliche Zahlbetrag für eine arbeits- und sozialmedizinische Begutachtung bei der bit gGmbH?

2014 *555.681,29 Euro*
2015 *525.923,33 Euro*
2016 *685.789,77 Euro*
2017 *661.268,00 Euro*

Die einzelnen Leistungen sind betragsmäßig im Vertrag geregelt.

5. Wie viele Menschen wurden in welchem Zeitraum aufgrund der Tätigkeit der Bit gGmbH wieder in den 1. Arbeitsmarkt integriert?

Keine Angaben möglich.

6. Gab es vor der Zusammenarbeit mit der bit gGmbH eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen, die arbeits- und sozialmedizinische Begutachtungen vornehmen? Beschreiben Sie bitte mit welchen Stellen, die Zeiträume und warum die Zusammenarbeit mit diesen Stellen beendet wurde?

Bis 2011 bestand eine Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Organisationsform „gemeinsame Einrichtung“. Bei Optimierung in 2012 stand der Medizinische Dienst der Bundesagentur nicht mehr zur Verfügung.

In den Jahren 2012 und 2013 fand eine Zusammenarbeit mit dem Berufsförderungswerk Oberhausen statt. In 2013 wurde die Leistung nach der VOL öffentlich ausgeschrieben. Die bit gGmbH war der einzige Anbieter. Es handelt sich hier um eine Nachfolgeorganisation des Berufsförderungswerkes. Die letzte Ausschreibung fand in 2015 statt.

7. Gibt es Arbeitshinweise, Empfehlungen zur Durchführung von arbeits- und sozialmedizinischen Begutachtungen und gibt es Arbeitshinweise, Empfehlungen wie eine solche Zusammenarbeit zu gestalten ist? Wenn ja, benennen Sie diese und legen Sie sie bitte vor.

Die Zusammenarbeit mit der bit gGmbH in Bezug auf die Durchführung von arbeits- und sozialmedizinischen Begutachtungen ist im Vertrag über die Dienstleistungen eines Ärztlichen und Psychologischen Dienstes (Teil B) geregelt.

Zur Zusammenarbeit mit der bit gGmbH wurde eine Verfahrensregelung für die Integrationsfachkräfte erstellt. Zusätzlich wurde im Jobcenter eine Hauptorganisatorin sowie für jede Geschäftsstelle/Sonderteam ein Multiplikator oder Multiplikatorin benannt. Mindestens einmal jährlich erfolgt ein Treffen der bit gGmbH, der Hauptorganisatorin sowie den Multiplikatoren und Multiplikatorinnen, um Verfahrensfragen zu besprechen. Bei Fragen zu administrativen Aufgaben steht das Sekretariat der bit gGmbH im Rahmen der Öffnungszeiten zur Verfügung. Zusätzlich ist zur Klärung von inhaltlichen Fragen der Gutachten eine Telefonsprechstunde mit den Ärzten/Ärztinnen sowie den Psychologen/Psychologinnen eingerichtet.

8. Gab es im Rahmen einer externen oder jobcenterinternen Innenrevisionsprüfung auch eine Prüfung zur Zusammenarbeit mit der bit gGmbH? Wenn ja, zu welchen Ergebnissen ist diese gekommen?

Die Innenrevision hat die Ausschreibungen sowie die Vertragsgestaltung begleitet.

Müssen solche Zusammenarbeiten in Bezug auf arbeits- und sozialmedizinische Begutachtungen bei Aufsichtsbehörden angemeldet werden, wenn ja welche?

Die Zusammenarbeit in Bezug auf arbeits- und sozialmedizinische Begutachtung muss bei Aufsichtsbehörden nicht angemeldet werden. Im Rahmen des Jahresabschlusses mit dem Bundesministerium werden die Kosten gemeldet und können von dort jederzeit geprüft werden.

Ist es zutreffend, dass die bit gGmbH Meldeaufforderungen nach § 59 SGB II mit Rechtsfolgenbelehrung versendet hat. War dieser Vorgang dem Jobcenter AöR bekannt? In wieviel Fällen erfolgte das?

Die bit gGmbH verschickt ihre Meldeaufforderungen nach § 59 SGB II mit Rechtsfolgenbelehrung. Dieses Vorgehen erfolgte als Verwaltungshelferin nach § 6 SGB II. Grundsätzlich werden alle Kunden und Kundinnen mit einer Rechtsfolgenbelehrung bei der bit eingeladen.

9. Hält das Jobcenter Wuppertal AöR die Meldeaufforderungen der bit gGmbH für rechtmäßig, wenn ja, aus welchem Grund?

Hatte das Jobcenter Wuppertal AöR Kenntnis von den bit gGmbH-Meldeaufforderungen?

Grundsätzlich sind zwei Formen der Einbeziehung privater Dritter bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren zu unterscheiden:

- 1. Ein*e „Beliehene*r“ führt hoheitliche Aufgaben im Rahmen der übertragenen Aufgaben selbständig aus. Er erlässt eigene Verwaltungsakte nach Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen und trägt selbst die Verantwortung für sein Handeln. Eine Beleihung erfordert eine ausdrückliche gesetzliche*

Zulassung der Aufgabenübertragung auf Dritte, die für den Bereich des SGB II nicht besteht. Sie wäre also unzulässig. Beispiele für Beliehene sind der TÜV bei der Erteilung von Prüfplaketten oder die Toll Collect GmbH im Rahmen der Umsetzung der LKW-Maut

2. Ein*e „Verwaltungshelfer*in“ unterstützt die Behörde bei der Aufgabenwahrnehmung, insbesondere im technischen Bereich. Das Handeln des*der Verwaltungshelfers*in ist der beauftragten Behörde zuzurechnen und er*sie handelt stets nach eng umschriebenen Weisungen und Aufträgen der beauftragenden Behörde. Verwaltungshelfer*innen können keine Verwaltungsakte in eigenem Namen erlassen. Der Einsatz von Verwaltungshelfern*innen wird durch § 6 SGB II gestattet. Beispiele für Verwaltungshelfer*innen sind Schülerlotsen und Abschleppunternehmen.

Die bit gGmbH ist als Verwaltungshelferin zu qualifizieren. Sie führt Aufgaben für die Jobcenter Wuppertal AöR aus, die wir mangels Fachkenntnissen nicht selbst ausführen können. Folglich darf die bit gGmbH keine eigenen Verwaltungsakte erlassen.

Wir vertreten die Auffassung, dass eine Einladung der bit gGmbH im konkreten Fall keinen Verwaltungsakt durch die bit gGmbH selbst darstellt, sondern vielmehr ein Verwaltungsakt der Jobcenter Wuppertal AöR, den die bit gGmbH in unserem Auftrag ausfertigt und verschickt. Diese Ansicht stützt sich darauf, dass die bit gGmbH bei der Einladung von Kunden und Kundinnen sehr engen Vorgaben unterliegt. Sie prüft nicht, ob Kunden*innen eingeladen werden können und was Gegenstand der Untersuchung ist. Sie selbst setzt auch nicht die Rechtsfolgen versäumter Termine fest und entscheidet nicht über Entschuldigungsgründe. Sie ist auch nicht frei in der Auswahl des Untersuchungstermins, da die bit gGmbH vertraglich verpflichtet ist, einen Untersuchungstermin spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung zu versenden. Auch die inhaltliche Gestaltung des Einladungsschreibens wird von uns vorgegeben.

Das Einladungsschreiben wurde dahingehend überarbeitet, dass eindeutig erkennbar ist, dass sie im Auftrag der Jobcenter Wuppertal AöR erfolgt. Im Zuge dessen wurde auch die Rechtsfolgenbelehrung aktualisiert.